

**22. MÄRZ 1996 - ERLASS DER REGIERUNG ZUR AUSFÜHRUNG VON ARTIKEL 19 DES  
DEKRETES VOM 19. JUNI 1990 ZUR SCHAFFUNG EINER DIENSTSTELLE  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT FÜR PERSONEN MIT EINER  
BEHINDERUNG SOWIE FÜR DIE BESONDERE SOZIALE FÜRSORGE**  
[BS 21.08.96]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1990, 18. Juli 1990 und 16. Juli 1993;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge, insbesondere Artikel 19;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, insbesondere des Artikels 3, §1, abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1980, 16. Juni und 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In Erwägung der Tatsache, daß es unerläßlich ist, die eingegangenen Anträge ohne Verzug zu bearbeiten, um die schulische und berufliche Integration behinderter Personen zu gewährleisten;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzinspektion vom

Aufgrund des Einverständnisses des Minister-Präsidenten, zuständig für den Haushalt vom

Auf Vorschlag des Ministers für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales;

BESCHLIEßT :

**Artikel 1** - Vorliegender Erlaß findet Anwendung auf die in Artikel 19 des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge erwähnten Personen mit einer Behinderung.

**Artikel 2** - Um bei der Dienststelle eingeschrieben zu werden, müssen die in Artikel 1 erwähnten Personen :

- seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in Belgien wohnen;
- sich zur Teilnahme an Maßnahmen zur schulischen, sozialen und/oder beruflichen Integration bereiterklären;

**Artikel 3** - Eine der in Artikel 1 erwähnten Personen kann höchstens für die Dauer ihrer Aufenthaltsgenehmigung in Belgien bei der Dienststelle eingeschrieben werden.

**Artikel 4** - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 5** - Der Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales wird mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.